



# Europa- und Kommunalwahl 2024 sowie Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz

1 Ludwigshafen, Schulung Wahlvorsteher\*innen, Beisitzer\*innen in Briefwahlbezirken

**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

# Schulung Wahlvorsteher, Beisitzer Briefwahl

1. Allgemeine Informationen
2. Wahlberechtigung für die einzelnen Wahlen
3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr)
4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (vor 18 Uhr)
5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (ab 18 Uhr)
6. Abschlussarbeiten
7. Aufgaben Obleute BBS (Überblick)
8. Ausblick: Etwaige Stichwahl der Ortsvorsteher\*innen
9. Exkurs: Bote bei Problemen der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung
10. Informationsangebot Internetpräsenz Stadt Ludwigshafen am Rhein

# 1. Allgemeine Informationen

- **Hauptwahl am Sonntag, 09. Juni 2024**

5 durchzuführende Wahlen in Ludwigshafen am Rhein

1. Europawahl
2. Bezirkstagswahl
3. Wahl Stadtrat
4. Wahlen Ortsbeiräte
5. Wahlen Ortsvorsteher
- 5.1 etwaige Stichwahlen der Ortsvorsteher\*innen terminiert am  
Sonntag, 23. Juni 2024

## 2. Wahlberechtigung für die einzelnen Wahlen

Wahl	Alter	Nationalität	Wohnsitz		sonstiges
Europawahl	16	D / EU auf einmaligen Antrag und bis auf Widerruf	seit 3 Monaten	D / EU	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen
Bezirkstag	18	D	seit 3 Monaten	Bezirksverband	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen
Stadtrat	18	D / EU v.A.w.	seit 3 Monaten	Stadt Lu	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen
OBR / OV	18	D / EU v.A.w.	seit 3 Monaten	jeweiliger Ortsbezirk	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen

### **3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit (BBS Technik 1 und 2, Franz-Zang-Str. 3-7)**

- Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit als Obmann/Obfrau: 10.00 Uhr
- Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlvorsteher: 12.00 Uhr
- Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit als Beisitzer: 12.00 Uhr

(Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe vorhanden; Raum im Berufungsschreiben enthalten)

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Melden der Vollzähligkeit

- Wahlvorsteher melden Nichtvollzähligkeit bis 12:15 Uhr an Obleute auf dem jew. Stockwerk
- bei Unterbesetzung einzelner Briefwahlvorstände ordnen Obleute Wahlhelfer aus anderen Briefwahlvorständen neu zu
- Obleute melden Veränderungen oder nicht zu lösende Unterbesetzungen an Ansprechpartner des Projektteams Wahlen (siehe Telefonliste)

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Materialübersicht (bereits in den jew. Raum)

- Wahlscheinverzeichnis je Briefwahlbezirk (§ 19 Abs. 4 KWO)
- Vordrucke der Wahlniederschrift für jede Wahl
- Vordrucke der Schnellmeldung für jede Wahl
- Vordrucke der Hilfsblätter für jede Wahl

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Materialübersicht (bereits in dem jew. Raum)

- 3 unverschlossene Wahlurnen (keine Schlösser, sondern Versiegelung mit speziellen Kabelbindern)
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Postboxen mit Wahlbriefen (bei Europawahl sortiert nach den Wahlscheinnummern)
- Wahltasche inkl. Ordner für Briefwahlvorstände (ist bei Obleuten im Raum 152 im EG abzuholen)



### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Raum herrichten

- Aufbau der Tische für die Ergebnisermittlung nimmt Briefwahlvorstand in eigener Regie und nach eigenem Bedarf vor

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Urnen kontrollieren (§ 44 Abs. 3 KWVO)

- Der gesamte Wahlvorstand soll sich davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind.
- Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen (notwendiges Material wird von Obleuten ausgehändigt bzw. ist in Wahltasche vorhanden).
- Wahlurnen dürfen in keinem Fall bis zum Schluss der Wahlhandlung geöffnet werden.

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Wahlbekanntmachung aufhängen (§ 42 Abs. 3 KWVO)

- Obleute hängen die in den Ordnern enthaltenen Wahlbekanntmachung an den Eingängen zum Gebäude auf

### **3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr)**

#### **Verpflichtung der Mitglieder**

#### **(§ 6 Abs. 3 EuWO, § 26 Abs. 4 KWG und 44 KWO)**

- Wahlvorsteher weist zu Beginn der Wahlhandlung die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin (Text im Ordner)
- später hinzukommende Mitglieder des Wahlvorstands sind gesondert auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

### **3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Verbot der Verhüllung des Gesichts (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 26 Abs. 4 KWG und 44 Abs. KWO)**

- Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.
- Mitglieder des Wahlvorstands dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Anwesenheit der Mitglieder (§§ 5, 6 KWO)

- Die Wahlvorstände sind für die Europawahl und die Kommunalwahlen identisch. Sie bestehen aus max. 11 Mitgliedern.

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Anwesenheit der Mitglieder (§§ 5, 6 KWO)

- Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer im Wahlraum anwesend sein.
- Nach Abschluss der Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe kann ggf. eine Pause unter Berücksichtigung der Mindestbesetzung eingelegt werden

### 3. Vorbereitung der Ergebnisermittlung (vor 18 Uhr) Wahlbriefe zählen

- Wahlbriefe der Europawahl (hellrot) und der Kommunalwahl (orange) zählen
- Ergebnis in Briefwahl Niederschrift für die jeweilige Wahl eintragen
- Nachlieferungen von Wahlbriefen werden ebenso in der Niederschrift eingetragen



## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (vor 18 Uhr)

- Bildung von zwei Arbeitsgruppen zulässig
  1. Arbeitsgruppe: Europawahl und Bezirkstagswahl
  2. Arbeitsgruppe: Stadtrat, Ortsbeirat und Ortsvorsteher

# 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (vor 18 Uhr)

## Europawahl

- Wahlbriefe einzeln und nacheinander öffnen
- Prüfen, ob Zurückweisungsgründe vorliegen oder Wahlschein für ungültig erklärt wurde (Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine)
- Zurückweisungsgründe sind in der entsprechenden Arbeitsanweisung und in der Niederschrift aufgeführt
- Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe (getrennt nach den Zurückweisungsgründen) und Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe in Niederschrift eintragen (Schriftführer)

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§§ 4 EuWG, 68 EuWO i.V.m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BWG) (vor 18 Uhr)

- Inhalt Wahlbriefe Europawahl: unterschriebener weißer Wahlschein und weißer Stimmzettelumschlag
  
- Zurückweisungsgründe:
  1. Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen,
  2. Wahlbrief liegt kein oder kein gültiger Wahlschein bei,
  3. Wahlbrief ist kein Stimmzettelumschlag beigelegt,
  4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen,

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§§ 4 EuWG, 68 EuWO i.V.m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BWG) (vor 18 Uhr)

5. Wahlbriefumschlag enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine,

6. Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben,

7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag,

8. Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§§ 4 EuWG, 68 EuWO i.V.m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BWG) (vor 18 Uhr)

- **Wenn der Wahlbrief zurückgewiesen wurde = Stimme gilt als nicht abgegeben**
- Zurückgewiesenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zurück legen, den Grund der Zurückweisung auf dem Umschlag vermerken, fortlaufend nummerieren und die zurückgewiesenen Wahlbriefe im hierfür vorgesehenen und zu verschließenden Umschlag der Wahlniederschrift beifügen.
- Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe in Niederschrift eintragen.

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§§ 4 EuWG, 68 EuWO i.V.m. § 39 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 BWG) (vor 18 Uhr)

- Wahlscheine zählen und Zahl in Niederschrift eintragen
- Zahl der nachträglich übergebenen und zugelassenen Wahlbriefe später ergänzen
- Stimmzettelumschläge in entsprechende Wahlurne werfen
- Wahlscheine getrennt nach zugeordnetem Wahlbezirk und nummerisch aufsteigend nach der Wahlscheinnummer auf einen Stapel legen

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (vor 18 Uhr)

Bezirkstag, Stadtrat, Ortsbeirat und Ortsvorsteher\*innen

- Wahlbriefe einzeln und nacheinander öffnen
- Namen des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis suchen
- Prüfen, ob Zurückweisungsgründe vorliegen oder Wahlschein für ungültig erklärt wurde
- Zurückweisungsgründe sind auch in der entsprechenden Arbeitsanweisung und in der Niederschrift aufgeführt
- Anzahl der zurückgewiesenen und Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe in die jeweilige Niederschrift eintragen (Schriftführer)

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 KWG, 57 KWO) (vor 18 Uhr)

- Inhalt Wahlbriefe Kommunalwahl: unterschriebener gelber Wahlschein und blauer Stimmzettelumschlag
  
- Zurückweisungsgründe:
  1. Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen,
  2. Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein gültiger Wahlschein bei,
  3. Wahlbriefumschlag ist kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt,
  4. Wahlbriefumschlag nicht verschlossen,



## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 KWG, 57 KWO) (vor 18 Uhr)

5. Wahlbriefumschlag enthält mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine,

6. Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben,

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 KWG, 57 KWO) (vor 18 Uhr)

7. Wahlschein als nicht amtlich hergestellt erkennbar,

8. Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 KWG, 57 KWO) (vor 18 Uhr)

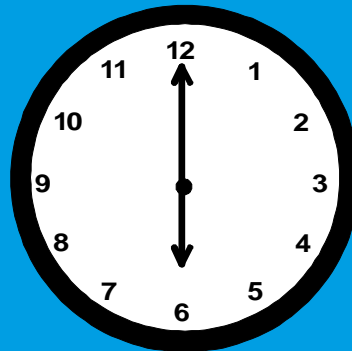
- **Wenn der Wahlbrief zurückgewiesen wurde = Stimme gilt als nicht abgegeben**
- Zurückgewiesenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zurück legen, den Grund der Zurückweisung auf dem Umschlag vermerken, fortlaufend nummerieren und die zurückgewiesenen Wahlbriefe im hierfür vorgesehenen und dzu verschließenden Umschlag der Wahlniederschrift beifügen.
- Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe in Niederschrift eintragen.

## 4. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 KWG, 57 KWO) (vor 18 Uhr)

- Wahlscheine zählen und in Niederschrift eintragen
- Zahl der nachträglich übergebenen und zugelassenen Wahlbriefe später ergänzen
- Stimmzettelumschläge in Wahlurne werfen
- Wahlscheine getrennt nach zugeordneten Stimmbezirken und numerisch aufsteigend nach der Wahlscheinnummer auf einen Stapel legen

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 51 KWO)

- 18.00 Uhr Durchsage / Ton, um Beginn der Auszählung einzuläuten



- Weitere Durchsage / Ton, sobald alle noch bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände verteilt wurden, und die in der Urne belassenen 20 Stimmzettelumschläge entnommen werden können.

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 51 KWO)

- Alle für die Ergebnisermittlung nicht benötigten Papiere werden vom Tisch entfernt und in den mitgelieferten Sack für Papierabfälle gegeben.

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Anwesenheit der Mitglieder (§§ 5, 6 KWO)

- Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter im Wahlraum anwesend sein.
- Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Grundsätze

- Arbeiten Sie ruhig und konzentriert
- Lassen Sie keine Hektik aufkommen
- Zählen Sie lieber einmal mehr nach
- Verlassen Sie sich nicht auf Schätzungen
- Nacharbeiten dauern regelmäßig länger als eine konzentrierte nochmalige Überprüfung des vorliegenden Ergebnisses
- Niederschriften und Schnellmeldungen sind für jede Wahl getrennt zu führen

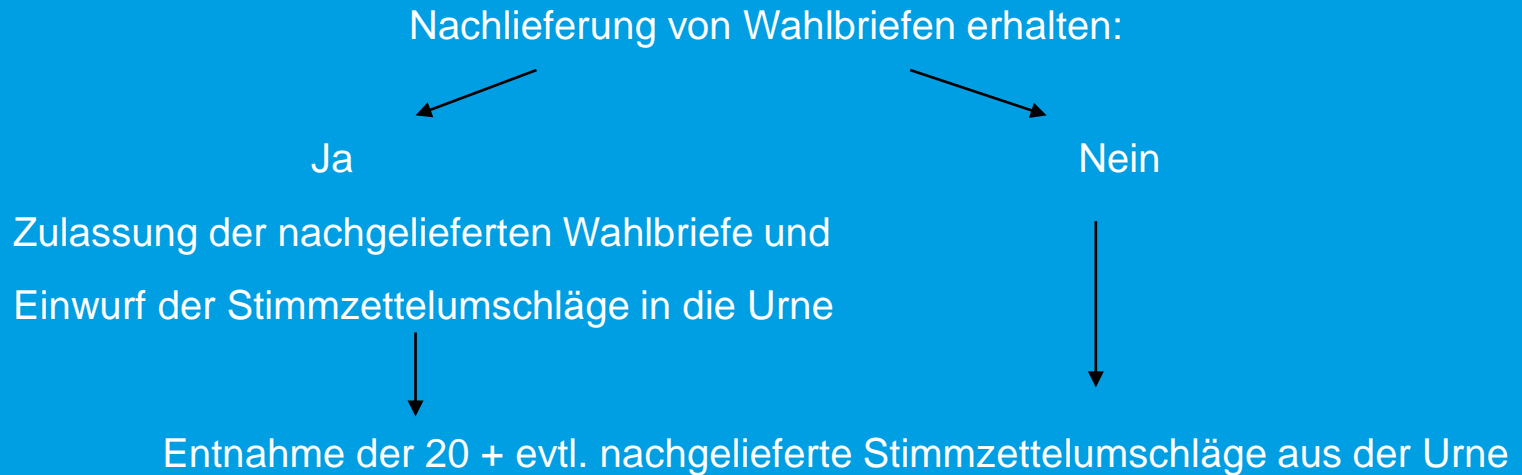


## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Öffentlichkeit

- Das Auszählen der Stimmen bis zur Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist öffentlich

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Beginn der Auszählung; Wahrung des Wahlgeheimnisses

- Um 18.00 Uhr werden zunächst die Stimmzettelumschläge je Wahl, **bis auf 20**, der Urne entnommen und es kann mit der Auszählung begonnen werden.



- Nach Verteilung der noch bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe erfolgt erneut eine Durchsage.

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Reihenfolge der Auszählung (§ 9 GleichzVO)

- Die Ermittlung der Wahlergebnisse für die Europawahl hat Vorrang vor den Kommunalwahlen
1. Europawahl
  2. Bezirkstagswahl
  3. Ortsvorsteher\*innenwahl
  4. Stadtratswahl
  5. Ortsbeiratswahl

Es können Arbeitsgruppen gebildet und jeweils 2 Wahlen parallel ausgezählt werden (§ 51 KWO).

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Der Wahlvorstand stellt fest
  1. die Zahl der Wähler, (= Zahl der Wahlscheine bzw. Stimmzettel)
  2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
  3. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 68 EuWO)

- Schritt 1: Zahl der eingenommenen Wahlscheine feststellen
- Schritt 2: Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnehmen und zählen

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Kann die Differenz nicht abschließend geklärt werden, gilt die festgestellte Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler.

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 62 EuWO)

- Schritt 3: Stimmzettelstapel bilden
  1. nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig für die jeweiligen Wahlvorschläge abgegeben worden sind,
  2. zweifelsfrei ungültige und ungekennzeichnete Stimmzettel, leere Stimmzettelumschläge
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
- Schritt 4: Kennzeichnung der Stapel nach Nr. 1 überprüfen
- Schritt 5: ungekennzeichnete Stimmzettel von Stapel nach Nr. 2 überprüfen

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 62 EuWO)

- Schritt 6: geprüfte Stimmzettelstapel zählen und die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen ermitteln. Die Zahlen werden als Zwischensummen I in die Wahlniederschrift übertragen
- Schritt 7: Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen von Stapel Nr. 3; Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und jeweilige Stimmenzahlen als Zwischensummen II in die Wahlniederschrift übertragen
- Schritt 8: Schriftführer zählt die ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen in der Wahlniederschrift zusammen

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 68 EuWO)

- Schritt 9: Summen/Additionen überprüfen
- Schritt 10: voneinander getrenntes Einsammeln der Stimmzettel (- getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist, - ungekennzeichnete Stimmzettel, - Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben)
- Schritt 11: mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorsteher
- Schritt 12: Schnellmeldung vornehmen (Schriftführer im Büro der Obleute mit dem dort vorhandenen Telefon; Authentifizierung der Person erforderlich)
- Schnellmeldung und Hilfsblätter bitte der Wahlniederschrift beifügen



## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Europawahl

- Unterzeichnung Wahlniederschrift → alle Wahlvorstandsmitglieder

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Bezirkstagswahl (§ 54 KWO)

- siehe Beschreibung zu Ergebnisermittlung Europawahl

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Ortsvorsteherwahl (§ 77 KWO i.Vm. § 54 KWO)

- siehe Beschreibung zu Ergebnisermittlung Europawahl

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO)

- Schritt 1: Stimmzettel auf ihre Gültigkeit prüfen, getrennt und nach folgenden Stapeln sortieren (Stimmzettelstapel bilden)
  1. Stimmzettel, in deren Kopfleiste nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist (Listenkreuz) und die unveränderte Annahme des Wahlvorschlags enthalten, nach Wahlvorschlägen getrennt
  2. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
  4. die übrigen Stimmzettel (panaschiert/kumuliert)
- Schritt 2: Stapel Nr. 2, 3 und 4 werden zur Seite genommen/verwahrt

## 7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO)

- Schritt 3: Stimmzettelstapel Nr. 1 zählen und die ermittelten Zahlen getrennt für jeden Wahlvorschlag laut ansagen und in Wahlniederschrift eintragen
- Schritt 4: Stimmzettelstapel Nr. 4 zählen und in Niederschrift eintragen
- Schritt 5: Stimmzettelstapel Nr. 3 entweder als gültig oder ungültig erklären
- Schritt 6: Stimmzettelstapel Nr. 2 zählen und in Niederschrift eintragen

## 7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO)

- Schritt 7: Schnellmeldung (Zahl der Wähler, Zahl der Vermerke im Wahlscheinverzeichnis, Zahl der Stimmzettel mit unveränderter Annahme je Wahlvorschlag, Zahl der ungültigen Stimmzettel, Zahl der übrigen Stimmzettel) vornehmen (Schriftführer im Büro der Obleute mit dem dort vorhandenen Telefon; Authentifizierung der Person erforderlich)
- Auszählungsvorstand setzt montags (10.06.24) Auszählung fort; Erfassen der Personenstimmen (Stimmzettelstapel 4)

# 5. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO) Umsortierung der Stimmzettel für die Erfassung montags

- Stimmzettel in denen der Wähler in mehreren Wahlvorschlägen Einzelstimmen vergeben hat (Panaschieren).
- Bsp.:

Wahlvorschlag 1 Partei A				Wahlvorschlag 2 Partei B				Wahlvorschlag 3 Wählergruppe			
		A	○			B	○			C	○
1.	Wagner, Helmut	x		1.	Vogt, Sieglinde			1.	Böhme, Josef		
2.	Krämer, Norbert				Vogt, Sieglinde		x		Böhme, Josef	x	
3.	Lottner, Klara		x		Vogt, Sieglinde				Böhme, Josef		
4.	Schwaab, Franz-Joseph			2.	Schreiber, Maria		x		2.	Back, Marianne	
5.	Jäger, Ulrike				Schreiber, Maria				Back, Marianne		x
6.	Meckes, Albert		x	3.	Molitor, Hans				Back, Marianne		
7.	Lehner, Hiltrud				Molitor, Hans				3.	Glaser, Anna	
8.	Dr. Foohs, Ludwig	x		4.	Dr. Jung, Max				Glaser, Anna		
9.	Theobald, Jutta			5.	Schmitz, Walter				4.	Dr. Schulz, Albert	
10.	Häfner, Claudia			6.	Engelmann, Gerda		x		Dr. Schulz, Albert		
11.	Schuck, Steffanie			7.	Fischer, Harald				5.	Kuhn, Petra	
12.	Nastoll, Waltrud	x		8.	Bögler, Franz				Kuhn, Petra		

# 5. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl Umsortierung der Stimmzettel für die Erfassung montags

- Stimmzettel in denen der Wähler Einzelstimmen nur in einem Wahlvorschlag vergeben hat, nach den einzelnen Wahlvorschlägen sortiert (Kumulieren).

Bsp.:

Wahlvorschlag 1 Partei A	A	○	
1. Wagner, Helmut	x		
2. Krämer, Norbert			
3. Lottner, Klara		x	
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike	x		
6. Meckes, Albert			
7. Lehner, Hiltrud		x	
8. Dr. Foohs, Ludwig			
9. Theobald, Jutta	x	x	x
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie	x		
12. Nastoll, Waltrud			

Wahlvorschlag 2 Partei B	B	○	
1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria			
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe	C	○	
1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			



## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Ortsbeiratswahl

- Auszählung wie bei Stadtratswahl, jedoch
- keine Vorsortierung für Erfassung am Montag erforderlich

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ergebnisermittlung Kommunalwahl

- Unterzeichnung Wahlniederschriften Kommunalwahl → alle am Ende der Ergebnisfeststellung anwesenden Wahlvorstandsmitglieder

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Gültigkeit der Stimmen (§ 37 KWG)

- Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen soll der Wahlvorstand keinen allzu kleinlichen Maßstab anlegen.
- Maßgebend für die Entscheidung muss sein,
  - ob der Wille des Wählers zweifelsfrei erkennbar ist,
  - die Stimme vorbehaltlos abgegeben wurde und
  - das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; Ungültigkeit der Stimmen (§ 37 KWG)

- Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel,
  - keine Kennzeichnung enthält
  - nicht amtlich hergestellt ist
  - für ein anderes Wahlgebiet gültig ist
  - den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (Ergänzung: Zusatz oder Vorbehalt zu einzelnen Kandidaten, führt nur zur Ungültigkeit dieser Personenstimme bzw. Streichung dieses Bewerber\*innen)

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- Grundsätze bei der Auswertung der Stimmzettel:
  - Der Wählerwille muss zweifelsfrei erkennbar sein.
  - Die Stimmen sind ohne Zusatz und Vorbehalt abgegeben.
  - Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.
- einer Kennzeichnung durch ein Kreuz (+ oder x) im aufgedruckten Feld ist jede andere Art eindeutiger oder neutraler Kenntlichmachung im und außerhalb des Feldes gleichgestellt; z. B. □, !, ✓ oder Unterstreichen von „Ja“ oder „Nein,,

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; **Heilungsvorschriften** (§ 37 KWG)

- Hat ein\*e Wähler\*in in nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihm\*ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: Bis die dem Wähler\*in zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen
  1. zunächst die Stimmen für Bewerber\*innen mit nur einer Stimme,
  2. dann eine der beiden Stimmen für Bewerber\*innen, denen der\*die Wähler\*in zwei Stimmen gegeben hat,
  3. dann die andere Stimme der Bewerber\*in nach Nummer 2,
  4. schließlich die Stimmen für Bewerber\*innen, denen der\*die Wähler\*in drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Nummern 2 und 3

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; **Heilungsvorschriften** (§ 37 KWG)

- Hat der\*die Wähler\*in seine\*ihre Stimmzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jedem\*r Bewerber\*in in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler\*in bereits mit der zulässigen Höchstzahl gekennzeichneten Bewerber\*in eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen.
- Ist ein\*e Bewerber\*in zwei- bzw. dreifach aufgeführt, erhält er\*sie auch zwei bzw. drei Stimmen.
- Die „Auffüllung“ von oben nach unten darf nur einmal vorgenommen werden
- Ein\*e Bewerber\*in wird nur dann bei der „Auffüllung“ berücksichtigt, wenn er\*sie noch keine drei Stimmen erhalten hat.
- Ausnahme die vom Wähler\*in gestrichene Bewerber\*in

## 5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses; **Heilungsvorschriften** (§ 37 KWG)

- Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und keinen oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet er auf die weiteren Stimmen.



## 6. Abschlussarbeiten (§ 51 Abs. 4 KWO, § 60 KWO)

- Arbeitsanweisung zur Auszählung bei der Briefwahl beinhaltet u.a. ausführliche Informationen zum Sortieren der Stimmzettel
- Verpacken, Rückgabe Obleute ist in der gleichnamigen Arbeitsanweisung beschrieben

## 7. Aufgaben Obleute BBS (Überblick)

### - nicht abschließend -

- Bei Bedarf "Wegweiser" für Briefwahlvorstände
- Wahlbekanntmachung anbringen
- Bei Unterbesetzung einzelner Wahlvorstände ordnen Obleute Wahlhelfer aus anderen Wahlvorständen je Stockwerk neu zu
- Briefkasten bei BBS um 18 Uhr leeren
- Eingehende Wahlbriefe fortlaufend verteilen
- Ansprechpartner für die einzelnen Briefwahlvorstände (rechtliche Fragen bei der Zulassung der Wahlbriefe, der Auszählung und der Eintragung in die Niederschriften beantworten)
- Rücknahme Briefwahlunterlagen in BBS
- Unterstützen beim "Wiederherrichten" der Klassenräume in BBS

## 8. Ausblick: Etwaige Stichwahl der Ortsvorsteher\*innen (§ 64 KWG)

- Stichwahl nur, wenn kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält

## 9. Exkurs: Bote bei Problemen der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung

- Szenario: Ausfall Fest-, und Handynet
- 2 Obleute (wegen 4-Augen-Prinzip) fahren zu dem in der Arbeitsanweisung angegeben Ort und geben alle gesammelten Schnellmeldungen für die gesamte BBS persönlich nach erfolgter Identitätsprüfung an berechnigte Person der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein ab
- Nutzung privater Kfz

Die Wahlleiterin Frau Jutta Steinruck und  
das gesamte Projektteam Wahlen  
bedanken sich für Ihre Mitarbeit in den  
Wahlvorständen und wünschen Ihnen ein  
gutes Gelingen bei Ihrer Arbeit am  
Wahlsonntag.

Vielen Dank.